GEMEINDE LONTZEN

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 12.10.2026

Anwesend:

Patrick THEVISSEN, Bürgermeister
José GROMMES, Sandra HOUBEN-MEESSEN, Evelyn JADIN, Werner HEEREN, Schöffen
Roger FRANSSEN, Yannick HEUSCHEN, Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ, Etienne SIMAR, Sonja CLOOT, Pascal KÖTTGEN, Maëlle LOCHT, Gilberte LASCHET, Alexander JONAS, Nadia KITTEL, Ratsmitglieder
Manuel STANER, Generaldirektor

Fehlen entschuldigt:

Frau Hanna LOEWENAU, Herr Gerd MALMENDIER, Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung

GENERALDIREKTOR

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2026 mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel)

ALLGEMEINES

2. Mitteilungen

Bürgermeister P. Thevissen teilt mit, dass Ministerin Matz sich zur Schließung des Postbüros Herbesthal Rückmeldung gegeben hat und diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen wurde.

FINANZEN

3. Prüfung Konventionsentwurf & Kostenabrechnung 2022-24 Dienst für Alternative Strafmaßnahmen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds P. Köttgen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 27. April 2026 der WEG mit der Übermittlung den nachfolgenden Konventionsentwurfs zur Aufteilung der nicht gedeckten Kosten des DASM als auch die dementsprechende Abrechnung für die Jahre 2022-24;

In der Erwägung, dass der Konventionsentwurf folgendes behinhaltet:

1. Gegenstand der Konvention
Die Konvention regelt die Übernahme der nicht durch die Subsidien des föderalen Justizministeriums abgedeckten Kosten des Dienstes für alternative Strafmaßnahmen (DASM), der seine Aufgaben auf dem gesamten Gebiet der neun deutschsprachigen Gemeinden ausübt.

2. Rechtliche Grundlagen
- *Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, insbesondere des Artikels 69, geändert durch die Gesetze vom 21. Dezember L994, 25. Mai 1999, 22. Dezember 2003, 27. Dezember 2006, 12. Mai 2014 und 20. Dezember 2016;*
- *Königlicher Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann;*
- *Ministerieller Erlass vom 15. Juli 2022 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann;*

3. Entwicklung des DASM
Der DASM wurde 1996 auf Initiative der Deutschsprachigen Gemeinschaft über eine Konvention der Stadt Eupen mit dem Justizministerium ins Leben gerufen und nahm zum 1.12.1997 erstmals seine Arbeit auf. Als die DG 2002 sich 2002 aus dem Projekt zurückzog, stellte der Dienst die Arbeit ein. 2006 wurde der Dienst auf Betreiben des Prokurators des Königs erneut für die Nordgemeinden eingerichtet. Ab 2007 schlossen sich die südlichen Gemeinden der DG an. Seitdem ist der Dienst war auf dem gesamten Gebiet der DG tätig. Für den Dienst wurde seitens der Stadt Eupen bis 2019 eine Person eingestellt. 2019 erfolgte eine Evaluierung des Dienstes in Zusammenarbeit mit dem Justizhaus: dabei wurde festgestellt, dass die anfallende Arbeit laut Konvention aus folgenden Gründen nicht mehr von einer einzelnen Person sichergestellt werden konnte:
- *Die Konvention verpflichtet den DASM zur Durchführung von Anti-Aggressionstraining für dazu verurteilte Straftäter.*
- *Die Anzahl der betreuten Akten konnte nicht mehr von einer einzelnen Person verwaltet werden, wenn diese zusätzlich für ein Anti-Aggressionstraining sorgen musste.*

Aus diesem Grund wurde auf Anraten des Justizhauses ein Antrag auf Bezuschussung einer 2. Person gestellt, der im Juli 2020 genehmigt wurde. Diese zweite Person wurde in gleichem Maße vom Justizministerium bezuschusst wie die erste Mitarbeiterin. Sie nahm ihre Arbeit am 1. Mai 2021 auf.

Gemeinsam können die beiden Angestellten nunmehr die gesamten Aufgaben laut Konvention erfüllen.

4. Entwicklung der Kosten und Bezuschussung
Bis 2002 übernahm die DG die nicht vom Zuschuss des Justizministeriums abgedeckten Restkosten.
Ab 2006 einigten sich die Nordgemeinden der DG auf die Übernahme der Restkosten wie folgt: Eupen: 50%; Kelmis und Raeren: je 20% und Lontzen: 10%. Die Stadt Eupen stellte den anderen Gemeinden die entsprechenden Rechnungen aus.
Ab 2007 wurden 60% der gesamten Restkosten nach diesem Verteilerschlüssel durch die Nordgemeinden getragen, die restlichen 40% entfielen auf die Südgemeinden und wurden von der Stadt Eupen an die Polizeizone Eifel berechnet. Diese Vorgehensweise wurde bis 2016 beibehalten.
Durch die Einstellung einer Berufsanfängerin im September 2017 sanken die Kosten des Dienstes, sodass von 2017 bis 2021 der Zuschuss des Justizministeriums die Kosten des Dienstes komplett abgedeckte.
Der Zuschuss des Justizministeriums beläuft sich seit 2016 auf 46.892,71 € pro genehmigte Arbeitsstelle und wurde somit ab 2020 mit der Genehmigung der 2. Stelle von 46.892,71 € auf 93.785,42 € aufgestockt. Der Zuschuss des Justizministeriums wird nicht indexiert.
Da die 2. Person ab dem 1. Mai 2021 die Arbeit aufnahm, deckte der Zuschuss im Jahr 2021 noch die entstandenen Kosten. Dies ist seit 2022 nicht mehr der Fall: aufgrund der steigenden Lohnkosten erhöht sich der nicht bezuschusste Restbetrag seitdem jährlich.

5. Aufteilung der nicht bezuschussten Kosten
Die unterzeichneten Parteien erklären sich einverstanden, die nicht durch den Zuschuss abgedeckten Kosten des DASM wie folgt untereinander aufzuteilen:

Nordgemeinden: 60 % der Kosten, davon:	*Eupen: 50,00 %*
	Kelmis: 20,00 %
	Raeren: 20,00 %
	Lontzen: 10,00 %

Südgemeinden: 40 % der Kosten, davon:	*Amel: 15,478 %*
(Verteilerschlüssel Polizeizone Eifel)	*Büllingen: 17,418 %*
	Burg-Reuland: 11,838 %
	Bütgenbach: 19,168 %
	St. Vith: 36,098 %

6. Abrechnungsmodalitäten
Die Stadt Eupen stellt den anderen Gemeinden die nicht vom Zuschuss des Justizministeriums abgedeckten Restkosten entsprechend der unter 5. Angegebenen Aufteilung in Rechnung.
Diese Restkosten umfassen:
- Die laut Abrechnung des Justizministeriums anerkannten annehmbaren Kosten abzüglich des vom Justizministerium gezahlten Zuschusses
- Die der Stadt Eupen entstandenen belegten Kosten, die vom Justizministerium als nicht annehmbar angesehen werden (wie z.B. die Entschädigungen für Home-Office und die Kosten für die Zusatz Rentenversicherung)

7. Dauer der Konvention
Die Konvention gilt rückwirkend ab dem 1.1.2022 und für die Dauer der Aufrechterhaltung des Dienstes durch die Zurverfügungstellung der finanziellen Unterstützung des Justizministeriums für die Einrichtungen zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen.

8. Anpassungen der Arbeitsweise und des Personalstands des DASM
Jede Anpassung der Arbeitsweise und/oder des Personalstandes des DASM, die Auswirkungen auf die oben angegebenen Kosten haben könnten, muss vorab von allen Partnern der Konvention genehmigt werden. Ausgenommen hiervon sind vom Gesetzgeber verpflichtend auferlegte Anpassungen.

In der Erwägung, dass die Kosten für die Jahre 2022 - 2024 gemäß Verteilerschlüssel sich auf 6.381,25 Eur belaufen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen für das Jahr 2022 mit der Rechnung 1600003694 vom 28.12.2023 bereits den Beitrag in Höhe von 1.646,30 Eur bezahlt hat unter OB PR 10.10. EWK 12.11;

In der Erwägung, dass der Konventionsentwurf gutgeheißen werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Konventionsentwurf zur Aufteilung der nicht durch die Subsidien des Justizministeriums abgedeckten Kosten des Dienstes für alternative Strafmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Artikel 2 - Der Bürgermeister P. THEVISSEN und der Generaldireltor M. STANER werden mit der Ausführung bzw. mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

4. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2027 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 20. August 2026 für das Haushaltsjahr 2027 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushalt 2027 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte Gemeindezuschuss 38.134,16 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen	55.834,16 EUR
Außerordentliche Einnahmen	23.555,34 EUR
Totale Einnahmen	79.389,50 EUR
Vom Bischof festgelegt	13.915,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben	50.474,50 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben	15.000,00 EUR
Totale Ausgaben	79.389,50 EUR
Saldo	0,00 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 25. August 2026 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 11. September 2026 ohne Bemerkung und Verbesserung.

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 20. August 2026 für das Haushaltsjahr 2027 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Ordentliche Einnahmen	55.834,16 EUR
Außerordentliche Einnahmen	23.555,34 EUR
Totale Einnahmen	79.389,50 EUR
Vom Bischof festgelegt	13.915,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben	50.474,50 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben	15.000,00 EUR
Totale Ausgaben	79.389,50 EUR
Saldo	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:
- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

5. Aufnahme von Anleihen zur Finanziereung verschiedener außerordentlicher Ausgaben

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Roger Franssen und Yannick Heuschen;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der besagt, dass Anleihen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

Aufgrund der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

Darlehen	**Artikel**	**Bezeichnung**	**Betrag**
1	OB20PR00EWK96.10	Zuschuss KSC Lontzen	107.000,00 EUR
2	OB20PR00EWK96.10	Projekt Bauhof - Arbeiten	100.000,00 EUR
3	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung-6. Phase	117.000,00 EUR
4	OB20PR00EWK96.10	Montzenerstraße	1.460.000,00 EUR
5	OB20PR00EWK96.10	Ländl. Entwicklung -Fußläufige Verbindung	127.000,00 EUR
		TOTAL	**1.911.000,00 EUR**

Aufgrund des beiliegenden Leistungsverzeichnisses für die Dienstleistung, mit den darin enthaltenen Vergabe bzw. Auswahlkriterien;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; G. Laschet; M. Locht; S. Cloot), 7 Enthaltungen (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel, Y. Heuschen)

Artikel 1 - Zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2026 werden mehrere Darlehen aufgenommen.

Los Nr.1: Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	**Artikel**	**Bezeichnung**	**Betrag**
1	OB20PR00EWK96.10	Zuschuss KSC Lontzen	107.000,00 EUR
		TOTAL	**107.000,00 EUR**

Los Nr.2: Laufzeit 20 Jahre

Darlehen	**Artikel**	**Bezeichnung**	**Betrag**
1	OB20PR00EWK96.10	Projekt Bauhof - Arbeiten	100.000,00 EUR
2	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung - 6. Phase	117.000,00 EUR
3	OB20PR00EWK96.10	Ländl. Entwicklung - Fußläufige Verbindung	127.000,00 EUR
		TOTAL	**344.000,00 EUR**

Los Nr.3: Laufzeit 30 Jahre

Darlehen	**Artikel**	**Bezeichnung**	**Betrag**
1	OB20PR00EWK96.10	Montzenertraße	1.460,000,00 EUR
		TOTAL	**1.460.000,00 EUR**

Artikel 2 - Das beiliegende besondere Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beigefügten Unterlagen wird genehmigt.

Artikel 3 - Das Kollegium wird mit der Verhandlung und dem Anschluss der Darlehen beauftragt.

Artikel 4 - Dem Regionaleinnehmer wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Artikel 5 - Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

6. Billigung der 1. Haushaltsanpassung des Ö.S.H.Z. Lontzen

Nach Anhörung der ÖSHZ-Präsidentin S. Cloot in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Bemerkung zur Vorstellung des Punktes:
Anlässlich der Nennung von Namen in der Präsentation der Zahlen zur Haushaltsanpassung des ÖSHZ durch die ÖSHZ-Präsidentin S. Cloot ergreift der Vorsitzende, Bürgermeister P. Thevissen unterbrechend das Wort und weist Frau S. Cloot ordnungshalber darauf hin, dass die Nennung von Namen zu unterlassen ist. Frau S. Cloot setzt anschließend ihre Erläuterungen fort.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund der am 03. September 2026 zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushaltsanpassung 2026 einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

Aufgrund der in der Ö.S.H.Z.-Ratssitzung vom 16. September genehmigten 1.Haushaltsanpassung.

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; G. Laschet; M. Locht; S. Cloot), 6 Nein-Stimmen (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen)

Artikel 1 - Die folgende 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2026 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Ordentlicher Dienst:	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	2.162.171,93 EUR
Gemeindeanteil:	577.746,52 EUR
Außerordentlicher Dienst:	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	14.000 EUR
Gemeindeanteil:	0,00 EUR

Artikel 2 - Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nr. 9 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

7. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2026

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz, R. Franssen, Y. Heuschen, P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 20. Dezember 2024 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018; insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens vom 8. Oktober 2025 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2026;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 15.Dezember 2025 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 2. Haushaltsanpassung in der Finanzkommission vom 6. Oktober 2026 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 2.Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; G. Laschet; M. Locht; S. Cloot) und mit 7 Nein-Stimmen (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel; Y. Heuschen)

Artikel 1 - Die 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2026 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen	
Einnahmenermächtigung insgesamt:	16.791.000,00 EUR
2) Ausgaben	
Verpflichtungsermächtigung insgesamt:	13.568.000,00 EUR
Ausgabenermächtigungen insgesamt:	19.791.000,00 EUR
3) Brutto-Saldo:	- 3.000.000,00 EUR
4) Netto-Saldo:	- 3.217.000,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 § 2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

INTERKOMMUNALE GESELLSCHAFTEN

8. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft - iMio - Generalversammlung vom 8. Dezember 2026

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M. Locht in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen iMio vom 17. September 2026, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung um 18 Uhr einlädt, die Dienstag, 8. Dezember 2026 in den Räumlichkeiten von Business Village Ecolys by Actibel – Avenue d'Ecolys, 2 à 5020 Suarlée (Namur) stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Jährliche Bewertung des Strategieplans
2. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplans und der Gebührenordnung für das Jahr 2027
3. Nachfolge von Marc Barvais als Verwaltungsratmitglied, welche die Kategorie "Städte und Gemeinden" im Verwaltungsrat vertritt
4. Informationsbericht - Groupement Autonome de Personnes (GAP)
5. Informationsbericht - Neue Rahmenvereinbarung

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der iMio vom 8. Dezember 2026 wird das Einverständnis gegeben:
1. Jährliche Bewertung des Strategieplans
2. Vorlage und Genehmigung des Haushaltplans und der Gebührenordnung für das Jahr 2027
3. Nachfolge von Marc Barvais als Verwaltungsratmitglied, welche die Kategorie "Städte und Gemeinden" im Verwaltungsrat vertritt
4. Informationsbericht - Groupement Autonome de Personnes (GAP)
5. Informationsbericht - Neue Rahmenvereinbarung

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der iMio zur weiteren Veranlassung zugestellt.

9. ORES ASSETS - Beitritt zur Charta öffentliche Beleuchtung

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder E. Simar und Y. Heuschen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund von Artikel 135, § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, § 2, 6° und 34, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist;

Aufgrund der Statuten der Interkommunale ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 und ihrer Anlage 3;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben;

In der Erwägung, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, § 2, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Aufgrund der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die vom Verwaltungsrat von ORES ASSETS in seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 verabschiedet wurde und in der die neuen Modalitäten in Bezug auf die Aufgaben von ORES ASSETS im Bereich der Wartung und Instandsetzung der kommunalen öffentlichen Beleuchtung festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass der Beleuchtungsdienst die Übernahme bestimmter Wartungs-, Reparatur- und Schadenskosten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beleuchtungsnetz gegen Zahlung einer jährlichen Pauschale vorsieht;

In der Erwägung, dass dieser Dienst darauf abzielt, die Vorhersehbarkeit der Kosten für die öffentliche Beleuchtung zu erhöhen und die Gemeinden gegen bestimmte außergewöhnliche Kosten infolge von Schäden oder altersbedingten Ausfällen abzusichern;

In der Erwägung, dass die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 die für die Gemeinde vorgeschlagene Jahrespauschale überschritten haben und der Dienst somit eine Verbesserung der Haushaltsplanung und der Kostenkontrolle ermöglichen kann;

In Erwägung, dass der Beitritt zu diesem Dienst zudem die administrative Abwicklung von Wartungs- und Schadensfällen vereinfachen und dadurch den Verwaltungsaufwand der Gemeinde reduzieren kann;

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;

In der Erwägung, dass die Eingriffe von ORES ASSETS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;

Aufgrund des Interesses der Gemeinde, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung“ beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Charta „Öffentliche Beleuchtung“, die von der Interkommunale ORES ASSETS vorgeschlagen wird, beizutreten für ihren Bedarf im Bereich der Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden, und zwar zum 1. Januar 2027 und für eine unbefristete Dauer;

Artikel 2 - Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch Feststellung der ausschließlichen Rechte von ORES anzuwenden und folglich die Zahlung des von ORES vorgeschlagenen Pauschalbetrags in Höhe von 3.094,85 € (ohne MwSt.) für die Lieferung der besagten Dienste zu genehmigen;

Artikel 3 - Den vorliegenden Beschluss weiterzuleiten an:
• die Interkommunale ORES ASSETS für die zu treffenden Maßnahmen;
• die Aufsichtsbehörden
• den Regionaleinnehmer und den Finanzdienst

GEMEINDEPERSONAL

10. Stellenausschreibung zwecks Einstellung eines qualifizierten Arbeiters (M/W/D) für den Bereich Grünarbeiten und alle anfallenden Arbeiten im Bauhof der Gemeinde Lontzen im Rang D1 (Gesellenbrief) bzw. im Rang D4 (Meisterbrief) mit einer unbefristeten vertraglichen Vollzeiteinstellung

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und P. Köttgen

Der Punkt wurde vertagt.

VERSCHIEDENES

11. Fragen an des Gemeindekollegium (Artikel 19 des Gemeindedekrets)

Fragen an des Gemeindekollegium (Artikel 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied E. Simar stellt dem Kollegium die folgende Frage:

KI in der Gemeindeverwaltung – Datenschutz und menschliche Kontrolle

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums,

sind die Vorgaben zur Nutzung von KI-Werkzeugen durch die Mitarbeitenden der Lontzener Gemeindeverwaltung verbindlich schriftlich festgelegt?
Welche Regeln gelten dabei für die Eingabe personenbezogener oder sensibler Daten sowie für die menschliche Prüfung KI-generierter Inhalte?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Etienne SIMAR

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Die KI wird gegenwärtig in der Gemeinde, neben der gängigen Korrekturfunktion in der Textverarbeitung, lediglich für Übersetzungszwecke benutzt, über ein zahlbares Abonnement

bei Deepl. Es wird auf die Anonymität der Eingaben geachtet, indem keine Namen eingegeben werden. Sonstige Angebote an KI's sind derzeit nicht in Nutzung, aufgrund diverser noch offener Fragen, u. a. in Sachen Datenschutz, an die auf Ebene des Städte- und Gemeindeverbands gearbeitet wird.

Frage 2:

Das Ratsmitglied R. Franssen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Am 09/03/2026 verabschiedete der Gemeinderat einstimmig den Jahresbericht 2025 der Ländlichen Entwicklung.
Punkt 5 des Beschlusses bestand aus einer Programmierung der Prioritäten für die nächsten 3 Jahren, so wie sie von der Ökle vorgeschlagen wurde.
Für 2026, sollte eine neue Konvention beantragt werden für das Anlegen eines Fuss-und Radweges entlang der Meroslertrasse
Für 2027 eine weitere für die Nächste Phase der Gestaltung des Freizeitbereichs am ehemaligen Bahnhof von Herbesthal.
Wann hat das Kollegium die Anträge bei der wallonischen Region eingereicht ? Gibt es schon Rückmeldungen ?
Weshalb sind die zwei Arbeitsgruppen der Ökle die diese Projekte begleiten nicht reaktiviert worden ? Diese Punkte hätten auf der Tagesordnung der Ökle die für den 05/10 programmiert war aber kurzfristig abgesagt wurde, stehen müssen. Weshalb war es nicht der Fall ?

Mit freundlichen Grüssen
Roger FRANSSEN
UNION-Fraktion

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Ihre Fragen zu „was, wie wann" in den Arbeitsgruppen und in der ÖKLE behandelt wird oder nicht, stellen sich hier im Gemeinderat, sie werden sich aber auch – und zwar vorrangig – in diesen Gruppen stellen, da sie die inhaltliche Aktivität der ÖKLE angehen.
Ich möchte erst dort in den Austausch gehen, und zwar direkt und nicht „über Ecken", bevor wir dann hier in den Gemeinderat zurückkommen.
Aber ich kann Ihnen hier schon sagen, dass derzeit noch keine Anträge bei der Wallonischen Region eingereicht sind.

Frage 3:

Das Ratsmitglied R. Franssen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindekollegiums

Seit mehreren Jahren drängt de UNION Fraktion auf die Erneuerung des Mobiliars (Tische und teilweise Stühle) im Dorfhaus Lontzen und im Vereinshaus Herbesthal. Im Haushalt 2025 und im Haushalt 2026 waren Beträge dafür im Haushalt vorgesehen. Dies hat die UNION damals begrüßt.
Vor Ort tut sich aber Nichts. Und die vorhandenen Tische sind wirklich nicht mehr viel wert. S Fotos!
Kann noch dieses Jahr 2026 damit gerechnet werden dass , neue Tische dort installiert werden und, dass die Benutzer die sich in den Räumlichkeiten versammeln konsultiert werden ?
Könnte , spätestens nach dieser Anschaffung, die Modalitäten der Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinshaus Herbesthal vereinfacht werden, wie es seit 15 Jahren in Lontzen perfekt funktionniert ? Kann das in einem Ausschuss besprochen werden ?

Ich danke im Voraus für die Antworten.

Roger FRANSSEN
Union FRAKTION







Antwort der Schöffin E. Jadin:
Der Ankauf neuer Möbel für das Vereinshaus Herbesthal ist im Haushalt vorgesehen. Allerdings muss zunächst die Problematik der Toilettennutzung, insbesondere durch den Pétanqueverein, geklärt werden. Wer die Örtlichkeiten kennt, weiss, dass der damit verbundene Durchgangsverkehr erhebliche Verschmutzungen verursacht. Bevor wir in neues Mobiliar investieren, möchten wir eine nachhaltige Lösung finden (u.a. mit der OJA).
Für das Dorfhaus Lontzen stand zudem die Überlegung im Raum, ob vorhandenes Mobiliar aus der Schule oder dem Vereinshaus weiterverwendet werden könnte. Wir können hierfür sehr gerne eine gemeinsame Versammlung vereinbaren.

Was die Nutzungsmodalitäten des Vereinshauses Herbesthal betrifft, so sind diese bereits heute sehr unkompliziert und mit jenen des Dorfhauses Lontzen vergleichbar. Darauf werde ich bei der Beantwortung der Frage von Herrn Jonas näher eingehen.

Frage 4:

Das Ratsmitglied V. Hagelstein-Schmitz stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Hallo Manuel,

ich bin mehrfach auf die schwierige Situation im Essaal des Kindergarten Lontzen angesprochen worden.
Viele Kinder möchten aufgrund der Lautstärke und des Drucks nicht dort die Pause verbringen.
Wäre es grundsätzlich möglich, die Mittagspause etwas flexibler zu gestalten?
Zum Beispiel, indem die Kinder, die ihr eigenes Brot mitbringen und kein warmes Essen in Anspruch nehmen, ihre Mahlzeit in einem separaten Raum einnehmen könnten.
Dadurch könnte die Lautstärke während der Mittagspause reduziert und gleichzeitig etwas mehr Ruhe und Zeit für die Kinder geschaffen werden.
Vielleicht wäre dies eine Möglichkeit, den zeitlichen Druck für Kinder und Betreuungspersonal etwas zu verringern.
Ähnliche Situationen bekommen wir auch aus Herbesthal und Walhorn gemeldet, wobei es dort mehr um Zeitdruck geht.

Wir möchten hierzu einen Ausschuss einberufen.

Vanessa Hagelstein-Schmitz

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Beschwerden über Lautstärke und sonstigem „Druck“ während der Mittagszeit in dem Maß, dass Kinder dazu bewegt wären vom Mittagessen in der Schule Abstand zu nehmen sind bislang nicht bekannt. Die Zahlen im Esssaal sind und bleiben stabil (in Walhorn steigen sie – 60 % der Schule bleibt zum Essen); es ist jedenfalls kein „Einbruch“ zu verzeichnen. Von Lontzen erhalten wir die Rückmeldung, dass es inzwischen definitiv leiser bzw. angenehmer geworden ist. Zu Herbesthal habe ich derzeit keine Informationen, weder im Positiven, noch im Negativen.
Dennoch wird an die ‚Bewältigung‘ des Lärmpegels' – denn die Kinder essen tatsächlich nicht in meditativer Stille – weitergearbeitet. Die entsprechenden Maßnahmen können gerne im Ausschuss diskutiert werden.

Frage 5:

Das Ratsmitglied N. Kittel stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Hallo Manuel, anbei meine Frage an den Gemeinderat

Warum wird in der Gemeinde Lontzen offenbar so wenig Wert auf die Verkehrserziehung und insbesondere auf die sichere Teilnahme der Kinder am Straßenverkehr gelegt?
In vielen Gemeinden wird für Kinder eine Fahrradprüfung organisiert, bei der sie lernen, sich sicher und selbstständig mit dem Fahrrad im Straßenverkehr zu bewegen. Auch an der europäischen Woche der Mobilität beteiligt sich die Schule Walo nicht aktiv.
Stattdessen werden die Kinder von Anfang darauf konditioniert bewegt zu werden, nicht aktiv am Straßenverkehr teil zu nehmen und den Schulweg per Bus oder Auto zurückzulegen.
Warum wird den Kindern diese wichtige Möglichkeit, praktische Erfahrungen im Straßenverkehr zu sammeln und mehr Selbstständigkeit zu entwickeln, verwehrt?
Plant die Gemeinde, künftig ein entsprechendes Verkehrssicherheitsprogramm für Kinder anzubieten? Falls nicht: Warum nicht, in den Rahmenplänen der DG ist dies dort so vorgegeben?

Nadia Kittel

Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen:

Die Rahmenpläne der DG zum Thema „Verkehrserziehung“ werden – entgegen Ihrer Annahme – eingehalten, indem für jede Alterskategorie angepasste Kompetenzen vermittelt werden.
Im Kindergarten unternehmen die Kinder regelmäßig Spaziergänge in der Umgebung des Schulgebäudes. Dabei lernen sie unter anderem den sicheren Umgang mit Bürgersteigen, Zebrastreifen und anderen Verkehrssituationen kennen.
In der Unterstufe werden Verkehrsampeln, Zebrastreifen, Sichtbarkeit im Straßenverkehr und angemessene Kleidung bei Dunkelheit thematisiert. Mit allen Kindern wird ein praktisches Zebrastreifentraining durchgeführt.
In der Mittelstufe beschäftigen sich die Kinder mit Verkehrsschildern und deren Bedeutung sowie mit dem richtigen Verhalten als Fußgänger und Radfahrer. Dazu gehören auch Unterrichtsgänge durch das Dorf, bei denen die Kinder die Verkehrszeichen und Verkehrssituationen unmittelbar kennenlernen. Diese Aktivitäten wurden in der Vergangenheit teilweise auch von einem Polizisten begleitet.
In der Oberstufe werden sämtliche Kinder zu Schülerlotsen ausgebildet und übernehmen damit selbst Verantwortung für die Sicherheit anderer Kinder im unmittelbaren Schulumfeld.
Wenn Sie sich einbringen möchten für ein Projekt „Fahrradprüfung“ oder im Rahmen der Woche der Mobilität, dass auch ein Gemeindeprojekt sein kann, können Sie sich natürlich immer gerne melden und aktiv werden. Es muss nicht systematisch alles bei der Schule angegliedert werden, die bekanntlich auch eine gewisse Autonomie in der pädagogischen Umsetzung hat. Also gerne in den Ausschuss bringen.

Frage 6:

Das Ratsmitglied A. Jonas stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium,
seit mittlerweile 8 Jahren steht das Vereinshaus am Alten Bahnhof in Herbesthal. Doch was passiert dort eigentlich? Das Gebäude wurde geschaffen, um Vereinen, Gemeinschaften und insbesondere unserer Jugend einen Raum zu bieten. Nach 8 Jahren wird es hauptsächlich vom Pétanqueclub und dem Jugendtreff genutzt. Doch auch beim Jugendtreff stellen sich Fragen: Laut den auf der Webseite der Gemeinde Lontzen angegebenen Öffnungszeiten scheint das Lokal regelmäßig geschlossen zu sein. Warum ist es bis heute so kompliziert und bürokratisch, die Räumlichkeiten für andere Vereine, Jugendgruppen oder Bürger zu nutzen? Die Jeunesse d’Herbesthal besteht mittlerweile seit einigen Jahren. Können und dürfen sie das Vereinshaus unkompliziert und kostenlos nutzen? Und wie sieht es mit der VOG aus, die offenbar bis heute nicht gegründet wurde? Ein Vereinshaus, das kaum genutzt werden kann, erfüllt seinen Zweck nicht. Es braucht keine zusätzlichen bürokratischen Hürden, sondern klare, einfache Regeln und einen unkomplizierten Zugang. Das Gebäude wurde für die Menschen gebaut – also sollte es auch endlich für sie zugänglich und genutzt werden.

Alexander Jonas

Antwort der Schöffin E. Jadin:

Hier werden meines Erachtens einige Dinge miteinander vermischt. Die Offene Jugendarbeit verfügt über einen Mietvertrag, während der Pétanqueverein eine feste Nutzungsberechtigung besitzt.
Die eigentliche Fragestellung betrifft somit lediglich den mittleren Teil des Gebäudekomplexes mit einer Fläche von rund 100 m². Dieser wird keineswegs ausschließlich vom Pétanqueverein genutzt, sondern auch von zahlreichen anderen Vereinigungen, darunter der Kinderkarnevalsverein, die Karnevalsfreunde, der Schachclub, die Jeunesse Herbesthal sowie im Sommer Ocarina.
Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist bereits heute unkompliziert und kostenlos möglich. Ein einfacher Anruf oder eine E-Mail an die zuständige Mitarbeiterin genügt. Von besonderen bürokratischen Hürden kann daher keine Rede sein.
Was die ursprünglich angedachte Gründung einer VoG betrifft, so erscheint diese unter den heutigen Gegebenheiten nicht zwingend erforderlich. Da der Großteil des Gebäudekomplexes bereits fest durch den Pétanqueverein und die Offene Jugendarbeit genutzt wird, stellt sich die Frage, welchen tatsächlichen Mehrwert eine zusätzliche Verwaltungsstruktur für die verbleibenden rund 100 m² bieten würde.
Zumal die derzeitige Organisation unkompliziert funktioniert, ist der Nutzen einer solchen VoG zumindest fraglich.

12. Interpellation an das Gemeindekollegium (Art. 33 des Gemeindedekrets)

Das Gemeindedekret sieht unter Artikel 33 vor, dass die Einwohner der Gemeinde das Kollegium während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren können;

Diesem geht ein schriftlicher Vorschlag der Interpellation, im Vorfeld, voraus;

Am 11. September 2026 ist eine Interpellation von Frau Gisela Hehemeyer eingegangen, welche seitens des Gemeindekollegiums in der Sitzung vom 18. September 2026 für zulässig befunden
wurde;

Die Interpellation von Frau Gisela Hehemeyer bezieht sich auf den Motocross in Lontzen;

Die Interpellation lautet wie folgt:

Der Calaminia Moto Club hat am 29. und 30. August in Lontzen am Mühlenweg ein Rennen im Rahmen der AMPL-Meisterschaften mit mehreren hundert Teilnehmern und Zuschauern organisiert. Viele Einwohner von Lontzen und den umliegenden Gemeinden waren tief betroffen darüber, dass eine solche Veranstaltung an einem so sensiblen Ort stattfand – zwischen einem Natura-2000-Gebiet und einem Wald von hohem landschaftlichem Wert.
Die jüngsten Äußerungen des Veranstalters in den sozialen Medien und in der Presse lassen leider keine Zweifel an seinen künftigen Absichten: Er plant, an diesem Ort weitere Rennen zu organisieren und – wenn möglich – sogar eine dauerhafte Renn- bzw. Trainingsstrecke einzurichten, da „An sich alle Zutaten dafür da (sind), dass Motocross in Lontzen bzw. im Norden der DG wieder Fuß fassen wird“. (BRF-Radio-Interview vom 30.08.2026 mit Herrn Bölting)
Als Anwohnerin (und Sprecherin vieler weiterer Bürger:innen) ist mir diese Perspektive unerträglich: Sie würde eine schwere und dauerhafte Bedrohung für ökologisch wertvolle Gebiete bedeuten, eine Wertminderung vieler Immobilien, eine Beschädigung des touristischen Images der Gemeinde Lontzen und einen erheblichen Verlust an Lebensqualität für viele Einwohner.
Die Umweltschöffin, Frau Jadin, hat uns bereits mündlich zugesichert, dass die Einrichtung einer dauerhaften Rennstrecke an diesem Ort nicht in Frage kommt.
Kann nun der gesamte Gemeinderat und seine Mehrheit diese Position bestätigen und allen besorgten Bürgern die Zusicherung geben, dass sie alles daransetzen werden, um diesen Ort zu schützen und die Einrichtung einer dauerhaften Motocross-Infrastruktur dort nicht zuzulassen?

Für das Gemeindekollegium antwortet die Schöffin E. Jadin wie folgt:

Die Schöffin E. Jadin bedankt sich bei Frau Hehemeyer für die Frage und ihre Interpellation und hebt den Mut hervor vor den Gemeinderat zu treten, um ein Anliegen vorzutragen.

Die Schöffin verwies darauf, dass die aufgeworfenen Fragen ja bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2026 anlässlich der seinerzeitigen Frage an das Gemeindekollegium, durch Herrn Y. Heuschen, ausführlich beantwortet wurden. An der damaligen Sachlage hat sich grundsätzlich nichts geändert.

Die erteilte Umweltgenehmigung galt ausschließlich für die Veranstaltung am 29. und 30. August 2026. Sie berechtigt weder zur dauerhaften Nutzung des Geländes als Renn- oder Trainingsstrecke noch zur automatischen Durchführung weiterer Veranstaltungen.
Eine abschließende Evaluation der Veranstaltung ist noch vorgesehen. Ein möglicher neuer Antrag müsste unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und der Umweltbelange erneut geprüft werden. Die Forstverwaltung, welche ich noch heute in einem anderen Rahmen getroffen habe, hat sich ausdrücklich vorbehalten, ihre Stellungnahme im Falle einer wiederkehrenden Nutzung zu überdenken.
Über mögliche zukünftige Anträge kann daher erst entschieden werden, wenn diese tatsächlich vorliegen.

Es folgte eine Replik von Frau Gisela Hehemeyer.

Im Anschluss an die Replik machte der Bürgermeister P. Thevissen den Vorschlag, das Thema nach der geschlossenen Sitzung mit Frau Hehemeyer und einigen weiteren Anrainern zu besprechen, da eine Diskussion bzw. ein weiterer Austausch im Rahmen der Interpellation im Gemeinderat nicht vorgesehen, bzw. nicht möglich ist.

Geschlossene Sitzung

GENERALDIREKTOR

P. Köttgen hat die Sitzung für die Vorstellung und Abstimmung des Punktes verlassen.

13. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 14. September 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 14. September 2026 mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel).

SCHULAMT

14. Demission zum 30. September 2026 von Herrn BRÜLL Thomas - Kenntnisnahme - Bewilligung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, P. Thevissen und E. Jadin

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Status der subventionierten Personalmitglieder des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens und der Offiziell Subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;

Aufgrund des Schreibens vom 24. September 2026, mit welchem Herr Thomas BRÜLL, endgültig ernannter Primarschullehrer, den Rücktritt von seinem Amt zum 30. September 2026 einreicht, unter der Bedingung, dass ab dem 1. Oktober 2026 die endgültige Ernennung für 24 Perioden wöchentlich als Schulleiter erfolgt ;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Gegenwärtige Demission von Herrn Thomas BRÜLL zum 30. September 2026 von seinem Amt als definitiver ernannter Primarschullehrer wird in beidseitigem Einvernehmen bewilligt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

15. Definitive Ernennung zum Schulleiter ab dem 1. Oktober 2026 - Herr BRÜLL Thomas

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 64.16;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. Mai 2012, womit dieses Herrn Thomas BRÜLL ab dem 01.09.2012 für einen vollen Stundenplan als Schulleiter im Rahmen des Urlaubs zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen bezeichnet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Thomas BRÜLL die Fachausbildung zum Schulleiter am 17. März 2014 in Eupen erfolgreich absolviert hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr Thomas BRÜLL, der am 06/09/1981 in Eupen geboren ist, das Alter von 45 Jahren am 06/09/2026 erreicht hat und somit die Altersbedingungen zur definitiven Ernennung als Schulleiter ab dem 1. Oktober 2026 erfüllt;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens vom 24. September 2026, zur Kenntnis genommen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Oktober 2026, womit Herr Thomas BRÜLL seine definitive Anstellung als Primarschullehrer zum 30. September 2026 kündigt unter der Bedingung, dass die definitive Ernennung zum Schulleiter am 1. Oktober 2026 erfolgen wird;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Schreitet der Gemeinderat zur geheimen Abstimmung im Hinblick auf die endgültige Ernennung in der oben erwähnten Stelle;

Diese Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:
Anzahl abgegebener Stimmen: **15**
Anzahl ungültiger Zettel: **0** Anzahl gültiger Zettel: **15**
Anzahl Ja-Stimmen: **8**
Anzahl Nein-Stimmen: **6**
Anzahl Enthaltungen: **0**

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen:

Artikel 1 - Herr Thomas BRÜLL, wird ab dem 1. Oktober 2026 als Schulleiter für 24 Perioden pro Woche in der Gemeinde Lontzen endgültig ernannt.

Artikel 2 - Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3 - Der ernannte Bedienstete darf weder selbst noch durch eine Mittelsperson - der Ehegatte einbegriffen - eine Tätigkeit ausüben, die der Durchführung ihrer Amtspflichten schaden oder die Würde des Amtes verletzen könnte. Sie muss ihre Zulassung zur Alterspension spätestens mit Erreichen des 65. Lebensjahres beantragen.

Artikel 4 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

16. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29. September 2026 bezüglich der Kündigung aus medizinischer höherer Gewalt von SCHOONBRODT Laura zum 24. September 2026

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 112;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29. September 2026 bezüglich der Kündigung aus höherer medizinischer Gewalt von Frau SCHOONBRODT Laura, halbzeitig unbefristet bezeichnete Chefsekretärin der Gemeindeschule Herbesthal zum 24. September 2026;

Das Kollegium,
Aufgrund des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 22.1;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Mai 2018, womit dieser die Einstellungskriterien für das Amt des Chefsekretärs und des Kindergartenassistenten im Rahmen einer zeitweiligen Bezeichnung oder einer definitiven Ernennung festgelegt hat, abgeändert durch seinen Beschluss vom 15. April 2024;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. September 2025, womit dieser Frau SCHOONBRODT Laura auf unbestimmte Dauer ab dem 1. September 2025 für 18 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen als Chefsekretärin bezeichnet hat;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Laura SCHOONBRODT seit dem 23. Februar 2026 ununterbrochen wegen Krankheit abwesend ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen deshalb am 1. September 2026 beim arbeitsärztlichen Dienst LIANTIS einen Antrag auf das Sonderverfahren 'Medizinische höhere Gewalt' gestellt hat;

Nach Durchsicht des Formulars zur Feststellung der endgültigen Unfähigkeit, um die vereinbarte Arbeit auszuführen vom 2. September 2026, womit der Gemeinde Lontzen mitgeteilt wurde, dass der arbeitsärztliche Dienst Frau Laura SCHOONBRODT nach Untersuchung für dauerhaft unfähig beurteilt, die vereinbarte Arbeit auszuführen;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau Laura SCHOONBRODT die 21-tägige Einspruchsfrist (Fristende 23. September 2026) nicht beansprucht hat und somit die Gemeinde Lontzen das Recht hat, die Chefsekretärin aufgrund höherer medizinischer Gewalt zum 24. September 2026 zu kündigen ohne Kündigungsfrist laut OSU-Statut Art. 77 Nr. 5;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Bezeichnung auf unbestimmte Dauer von Frau SCHOONBRODT Laura für 18 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen als Chefsekretärin wird zum 24. September 2026 wegen höherer medizinischer Gewalt ohne Kündigungsfrist gekündigt.

Artikel 2 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zugestellt und der vorgenannten Person per Einschreibebrief zugesandt, um ihr als Urkunde zu dienen.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung und Bewilligung vorgelegt.

LEHRPERSONAL

17. Antrag von Frau MATTAR Alina auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, insbesondere Kapitel II über Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 18. August 2026 von Frau MATTAR Alina, definitiv ernannte Kindergartenassistentin, auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 27 Perioden wöchentlich ab dem 1. September 2026 bis zum 31. August 2027;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau MATTAR Alina bisher bereits folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 14. Juni 2021 - 30. Juni 2021 : Urlaub aus zwingenden familiären Gründen für 18 Stunden
- 14. Juni 2021 - 30. Juni 2021 : unbezahlter Urlaub für 7 Stunden
- 16. Januar 2023 - 31. März 2023 : Elternschaftsurlaub in Form von Laufbahnunterbrechung
- 3. Mai 2025 - 30. Mai 2025 : Urlaub wegen verringerter Dienstleistung zur beruflichen Eingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 31. Mai 2025 - 29. Juni 2025 : Urlaub wegen verringerter Dienstleistung zur beruflichen Eingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 1. September 2025 - 31. August 2026 : teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau MATTER Alina wird vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 ein Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 27 Perioden wöchentlich gewährt.

Artikel 2 - Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

18. Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer von ESSER Isabelle als Kindergärtnerin ab dem 1. September 2026 für 1 weitere Periode wöchentlich in der Gemeinde Lontzen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Schulwesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. August 2022, zur Abänderung seiner Beschlüsse vom 22. Februar 2010, 27. April 2009 und vom 25. Februar 2008, zur Festlegung der Auswahlkriterien für eine Bezeichnung oder Ernennung im Unterrichtswesen in der Gemeinde Lontzen;

In Anbetracht, dass es sich aufgrund des Stellenkapitals für das Schuljahr 2026/2027 als notwendig erweist, die zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer einer Kindergärtnerin ab dem 1. September 2026 für 1 Periode wöchentlich in der Gemeinde Lontzen vorzunehmen;

In Anbetracht, dass es im Gemeindeschulwesen keine wieder einstellbaren Bediensteten gibt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen am 16. März 2026 einen Aufruf erlassen hat, zur Bewerbung für ein zeitweiliges Amt für das Schuljahr 2026/2027;

Aufgrund der fristgerechten und korrekten Bewerbung von Frau ESSER Isabelle geboren in Verviers am 3. April 1984, Inhaberin des Diploms einer Kindergärtnerin, ausgestellt durch die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen am 30. Juni 2006;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. September 2025, womit dieses Frau ESSER Isabelle bereits für 21 Perioden wöchentlich auf unbestimmte Dauer als Kindergärtnerin bezeichnet hat;

In der Erwägung, dass die betreffende Person die, im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle verlangten gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

Nach Durchsicht der beiliegenden Aufstellung der eingegangenen Bewerbungen, die die Vorrangbedingungen laut Artikel 22 des oben erwähnten Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren erfüllen, Rechnung tragend der im oben erwähnten Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2022 festgelegten Kriterien;

In Erwägung, dass nach Beachtung aller regelkonformen Bewerbungen auf der Grundlage der daraufhin erstellten Vorrangliste anhand der festgelegten Auswahlkriterien – Beurteilungen und Dienstalter- Frau ESSER Isabelle den ersten Platz einnimmt und zu bezeichnen ist.

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter Anwendung des Artikels 26 des Gemeindedekretes fällt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau ESSER Isabelle, wird ab dem 1. September 2026 auf unbestimmte Dauer als Kindergärtnerin für 1 weitere Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen bezeichnet.

Artikel 2 - Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3 - Zu jeder Zeit kann das Gemeindekollegium dieser Bezeichnung ein Ende setzen, um es der Gemeinde zu ermöglichen, alle Vorschriften in Sachen Wiedereinberufung in den Dienst oder Wiederbeschäftigung eines subventionierten Personalmitgliedes des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens, das wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt worden ist, zu beachten.

Artikel 4 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

19. Zeitweilige Bezeichnung von Frau ALDENHOFF Melanie ab dem 1. September 2026 bis zum 30. September 2026 als Primarschullehrerin im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse in der deutschsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal für 12 Perioden wöchentlich

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, Artikel 93.80;

In Anbetracht, dass der Schulträger, die Gemeinde Lontzen, für die Primarschulen eine Halbzeitzeitstelle für Sprachlernklassen und Sprachlernkurse für die deutschsprachige Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal in Anwendung des Dekretes vom 31. August 1998 erhält;

In Anbetracht, dass das gewährte Stundenkapital ab dem 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 gilt;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund des Dekretes vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes;

In Anbetracht, dass es im Gemeindeschulwesen keine wieder einstellbaren Bediensteten gibt;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. Juni 2026, womit dieses Frau ALDENHOFF Melanie, endgültig ernannte Primarschullehrerin, einen Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger gewährt hat;

In Anbetracht, dass Frau ALDENHOFF Melanie, geboren in Eupen, am 9. Januar 1982, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin, ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule der DG am 13. Juni 2003 ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Antrag auf Abweichung gemäß Artikel 25 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesandt wurde;

In der Erwägung, dass die Vorgenannte, die im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle verlangten, gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau ALDENHOFF Melanie, wird zeitweilig ab dem 1. September 2026 bis 30. September 2026 als Lehrerin für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse in der deutschsprachigen Abteilung der Gemeindeschule Herbesthal für 12 Perioden wöchentlich in einer zeitweilig vakanten Stelle bezeichnet.

Artikel 2 - Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Gemeindekollegium der Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen.

Artikel 3 - Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 4 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

20. Zeitweilige Bezeichnung von Frau ALDENHOFF Melanie als pädagogische Koordinatorin für 12 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen (Stellenkapital für besondere Zwecke) solange die Schulleiterstelle in der Gemeindeschule Herbesthal unbesetzt ist

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund der koordinierten Gesetze vom 20. August 1957 über das Primarschulwesen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der zur Dispositionsstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinstellung und der Gewährung einer Wartegehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen, so wie er bisher abgeändert wurde und der Anwendungsschreiben über die Mitteilung der vakanten Stellen;

Aufgrund des Artikels 8, IX, 2° des Sondergesetzes vom 08. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Programmdekretes 1997 vom 20. Mai 1997, insbesondere Kapitel I.1 Artikel 9 über die Gewährung von Stellen oder Stundenkapital für besondere Zwecke im Unterrichtswesen;

Aufgrund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren insbesondere der Artikel 19 bis 35;

Aufgrund des Programmdekretes 2025 des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Februar 2025 Artikel 137 bis 163 zur Gewährung und Beantragung von Stellen- oder Stundenkapital für besondere Zwecke im Unterrichtswesen;

Aufgrund der Mitteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Juni 2026, womit der Gemeinde Lontzen für das Schuljahr 2026/2027 eine Volltagsstelle in Form von Stellenkapital für besondere Zwecke (SBZ) für die pädagogische Koordination solange die Schulleiterstelle in der Gemeindeschule Herbesthal unbesetzt ist (Projektnummer 26.1274) zur Verfügung gestellt werden;

In Erwägung, dass somit die Stelle einer pädagogischen Koordinatorin für 24 Perioden wöchentlich zeitweilig zu besetzen ist;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. Juni 2026, womit dieses Frau ALDENHOFF Melanie, endgültig ernannte Primarschullehrerin, einen Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger gewährt hat;

In Anbetracht, dass Frau ALDENHOFF Melanie, geboren in Eupen, am 9. Januar 1982, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin, ausgestellt durch die Pädagogische Hochschule der DG am 13. Juni 2003 ist;

In der Erwägung, dass dieser Bedienstete ein ärztliches Attest vorgelegt hat, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als sechs Monate zurückliegt und das bescheinigt, dass sein Gesundheitszustand, den seiner Schüler und eventuellen Kollegen nicht gefährden kann;

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau ALDENHOFF Melanie wird zeitweilig vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 als pädagogische Koordinatorin in der Gemeinde Lontzen für 12 Perioden wöchentlich (SBZ) bezeichnet, in einer offenen Stelle.

Artikel 2 - Um sich an die Ordnung über die Wiedereinstellung des wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Personals zu halten, darf das Gemeindekollegium der Bezeichnung zu jeder Zeit ein Ende setzen.

Artikel 3 - Die betreffende Person wird gemäß den geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 4 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

21. Antrag von Frau WEY Stephanie auf unbezahlten Elternurlaub für einen halben Stundenplan vom 1. September 2026 bis zum 30. April 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005;

Nach Durchsicht der Anfrage von Frau WEY Stephanie vom 28. Juni 2026 , halbzeitig definitiv ernannte und halbzeit unbefristet bezeichnete Primarschullehrerin in der Gemeinde Lontzen, womit diese einen unbezahlten Elternurlaub für ihr erstes Kind für einen halben Stundenplan beantragt vom 1. September 2026 bis zum 30. April 2027;

In Anbetracht, dass die Interessentin die vorgeschriebenen Bedingungen für den Elternurlaub erfüllt;

In der Erwägung, dass Frau WEY Stephanie bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 7. Juni 2021 – 30. Juni 2021: Urlaub aus zwingenden familiären Gründen
- 1. September 2021 – 31. August 2022: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2022 – 31. August 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2023 – 31. August 2024: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2024 – 31. August 2025: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 13. Oktober 2025 – 12. Februar 2026: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)
- 13. Februar 2026 - 12. Juni 2026: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)

In Anbetracht, dass dadurch der gute Ablauf des Schulbetriebes in keinster Weise gestört wird;

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein unbezahlter Elternurlaub für ihr erstes Kind wird Frau WEY Stephanie, vom 1. September 2026 bis zum 30. April 2027 für einen halben Stundenplan gewährt.

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

22. Antrag von Frau WEY Stephanie auf unbezahlten Elternurlaub für einen halben Stundenplan vom 1. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005;

Nach Durchsicht der Anfrage von Frau WEY Stephanie vom 28. Juni 2026 , halbzeitig definitiv ernannte und halbzeit unbefristet bezeichnete Primarschullehrerin in der Gemeinde Lontzen, womit diese einen unbezahlten Elternurlaub für ihr zweites Kind für einen halben Stundenplan beantragt vom 1. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2027;

In Anbetracht, dass die Interessentin die vorgeschriebenen Bedingungen für den Elternurlaub erfüllt;

In der Erwägung, dass Frau WEY Stephanie bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 7. Juni 2021 – 30. Juni 2021: Urlaub aus zwingenden familiären Gründen
- 1. September 2021 – 31. August 2022: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2022 – 31. August 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen
- 1. September 2023 – 31. August 2024: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2024 – 31. August 2025: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 13. Oktober 2025 – 12. Februar 2026: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)
- 13. Februar 2026 - 12. Juni 2026: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)

In Anbetracht, dass dadurch der gute Ablauf des Schulbetriebes in keinster Weise gestört wird;

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein unbezahlter Elternurlaub für ihr zweites Kind wird Frau WEY Stephanie, vom 1. Mai 2027 bis zum 30. Juni 2027 für einen halben Stundenplan gewährt.

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

23. Antrag von Frau GOEZ Anne-Laurence zwecks teilweiser Unterbrechung der Berufslaufbahn für 2 Perioden wöchentlich vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Regierung bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren vom 9. November 1994, wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 23, März 2026, mit welchem Frau GOEZ Anne-Laurence, definitiv ernannte Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in Gemeinde Lontzen, mitteilt, dass sie ihre Berufslaufbahn teilweise für 2 Perioden wöchentlich, vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027, unterbrechen möchte;

In Anbetracht, dass die Interessentin die vorgeschriebenen Bedingungen für die Unterbrechung der Berufslaufbahn nur erfüllt, wenn sie ebenfalls einen Antrag bei der Stadt Eupen stellt auf teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn für 4 Perioden wöchentlich;

Unter Berücksichtigung, dass dadurch der gute Ablauf des Schulbetriebes in keinster Weise gestört wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau GOEZ Anne-Laurence bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 1. Mai 2018-30. Mai 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen
- 31. Mai 2018-29. Juni 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen
- 1. September 2020-31. August 2021: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2021-31. August 2022: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2022-31. August 2023: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2023-31. August 2024: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 2. September 2023-1. Oktober 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)
- 2. Oktober 2023-31. Oktober 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)
- 1. November 2023-31. August 2024: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familiären Gründen
- 1. September 2025-31. August 2026: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger

In der Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein günstiges Gutachten wird erteilt für die teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn für 2 Perioden wöchentlich von Frau GOEZ Anne-Laurence für die Zeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027.

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den oben erwähnten gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

24. Antrag von Frau GOEZ Anne-Laurence auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 10 Perioden wöchentlich vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, insbesondere Kapitel II über Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 23. März 2026 von Frau GOEZ Anne-Laurence, Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht in der Gemeinde Lontzen, auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 10 Perioden wöchentlich ab dem 1. September 2026 bis zum 31. August 2027;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau GOEZ Anne-Laurence bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 1. Mai 2018-30. Mai 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen

- 31. Mai 2018-29. Juni 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen
- 1. September 2020-31. August 2021: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2021-31. August 2022: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2022-31. August 2023: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 1. September 2023-31. August 2024: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger
- 2. September 2023-1. Oktober 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)
- 2. Oktober 2023-31. Oktober 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung wegen Krankheit oder Gebrechen (Halbzeitige Wiederaufnahme)
- 1. November 2023-31. August 2024: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familiären Gründen
- 1. September 2024-31. August 2025: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2024-31. August 2025: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 8 Perioden wöchentlich
- 1. September 2025-31. August 2026: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 12 Perioden wöchentlich
- 1. September 2026-31. August 2027: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau GOEZ Anne-Laurence, wird vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 einen Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 10 Perioden wöchentlich gewährt.

Artikel 2 - Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

25. Antrag von Frau MOMMERS Sonja auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 27 Perioden wöchentlich vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003, insbesondere Kapitel II über Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 31. August 2026 von Frau MOMMERS Sonja, endgültig ernannte Kindergartenassistentin, auf Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 27 Perioden wöchentlich ab dem 1. September 2026 bis zum 31. August 2027;

In Anbetracht der Tatsache, dass Frau MOMMERS Sonja bisher folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:
- 1. September 2025 - 31. August 2026: Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau MOMMERS Sonja, wird vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 einen Urlaub zwecks Ausübung eines anderen Amtes beim selben Träger für 27 Perioden wöchentlich gewährt.

Artikel 2 - Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

26. Antrag von Frau THOMAS Brigitte auf Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund, dass Frau THOMAS Brigitte seit dem 22. Juli 2024 wegen Krankheit abwesend war;

Aufgrund des Schreibens vom 10, September 2026, mit dem Frau THOMAS Brigitte, endgültig ernannte Kindergärtnerin in der Gemeinde Lontzen, mitteilt das sie ab dem 1. September 2026 bis zum 30. September 2026 einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung für 7 Perioden beantragt;

Nach Durchsicht des ärztlichen Attestes vom 28. August 2026, welches bescheinigt, dass Frau THOMAS Brigitte ihre Tätigkeit als Kindergärtnerin ab dem 1. September 2026 bis zum 30. September 2026 wieder zu 75% aufnehmen darf;

Aufgrund des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen;

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

In Anbetracht, dass Frau THOMAS Brigitte bereits folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:
- 12. Juni 2007-30. Juni 2007: unbezahlter Elternurlaub
- 1. September 2007-31. August 2008: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2008-31. August 2009: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 15. Dezember 2009-18. Dezember 2009: unbezahlter Elternurlaub
- 4. Januar 2010-3. April 2010: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)
- 4. April 2010-3. Juli 2010: Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)
- 1. September 2010-31. August 2011: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2011-31. August 2012: vollzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2012-31. August 2013: vollzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2013-31. August 2014: teilzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2014-31. August 2015: teilzeitige Unterbrechung der Berufslaufbahn
- 1. September 2015-31. August 2016: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familiären Gründen;
- 1. September 2016-31. August 2017: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familiären Gründen;
- 1. September 2017-31. August 2018: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familiären Gründen;
- 1. September 2018-31. August 2019: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familiären Gründen;
- 1. September 2019-30. April 2020: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen und familiären Gründen;
- 1. Mai 2020-30. Juni 2020: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn (Corona-Elternurlaub)

- 1. Juli 2020-30. September 2020: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn (Corona-Elternurlaub)
- 1. Oktober 2020-31. Mai 2021: teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn (Elternschaftsurlaub)
- 1. Juni 2021-30. Juni 2021: unbezahlter Elternurlaub
- 1. September 2021-31. August 2022: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus persönlichen Gründen
- 1. September 2022-31. August 2023: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus persönlichen Gründen
- 1. September 2023-31. August 2024: Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus persönlichen Gründen
- 2. September 2024-2. Dezember 2024: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 3. Dezember 2024 – 2. März 2025: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 3. März 2025 – 2. Juni 2025: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 3. Juni 2025 – 3. September 2025: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 4. September 2025 – 3. Dezember 2025: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 4. Dezember 2025 – 3. März 2026: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 4. März 2026 – 2. April 2026: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 3. April 2026 - 31. Mai 2026: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung
- 1. Juni 2026 - 31.August 2026: Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung

In der Erwägung, dass die betreffende Person die für die Bewilligung des betreffenden Urlaubs vorgesehenen Bedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass sich der vorerwähnte Urlaub mit dem guten Ablauf des Gemeindeschulunterrichtes vereinbaren lässt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen zur beruflichen Wiedereingliederung im Anschluss an eine Langzeiterkrankung für 7 Perioden wöchentlich wird Frau THOMAS Brigitte ab dem 1.September 2026 bis zum 30. September 2026 gewährt.

Artikel 2 - Die Verwaltungs- und Besoldungslage der betreffenden Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Bestimmungen geregelt.

Artikel 3 - Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde, sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

GEMEINDEPERSONAL

27. Laufbahnentwicklung von Frau Anne MARIN - Verwaltungsangestellte

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. September 2023 betreffend die Anpassungen des Verwaltungs- und des Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts, insbesondere Artikel 22;

D7

Hauptassistent
Laufbahnentwicklung:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D6 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- *mindestens eine positive Bewertung erhalten haben*
- *5 Dienstjahre in der Tabelle D6 haben*
- *Entweder über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder über ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in Verbindung mit einem vollständigen Lehrgang in Verwaltungswissenschaften verfügen, selbst wenn diese Diplome bereits bei der Einstellung oder für vorherige Laufbahnentwicklungen berücksichtigt wurden.*

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29. September 2026, durch den Frau MARIN Anne auf Vorschlag des Generaldirektors die Globalbewertung „sehr günstig“ erhalten hat;

In der Erwägung, dass Frau MARIN Anne seit ihrer Einstellung am 23.05.2023 das Barema D6 erhalten hat, das heißt vom 23.05.2026 bis zum 31.03.2026 insgesamt 34 Monate;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 14 und 12 des Besoldungsstatutes, die 26 Monate, die Frau Anne MARIN im Kabinett des Ministerpräsidenten gearbeitet hat für die Anrechnung in D7 berücksichtigt werden können, da das angewendete Barema während diesen 26 Monaten einem D6 gleichgestellt werden kann;

> Artikel 14 - Unter Dienstalter in der Gehaltstabelle zwecks Erfüllung der Laufbahnentwicklungsbedingungen ist der Zeitraum zu verstehen, während dessen ein Bediensteter bei der Gemeindeverwaltung in der betreffenden Gehaltstabelle im Dienst gewesen ist.
>
> Bei der Anwerbung werden Leistungen, die in einem dem Grad eines Bediensteten entsprechenden Amt als statutarisches Personalmitglied oder als Mitglied des Vertragspersonals in einer der in Artikel 12 erwähnten öffentlichen Einrichtung oder in einer von den öffentlichen Behörden subventionierten privaten, nicht dem Industrie- oder Handelssektor zuzuordnenden Einrichtung geleistet worden sind, jedoch Diensten gleichgesetzt, die in der betreffenden Gehaltstabelle geleistet worden sind.
>
> Artikel 12 –
> § 1 - Für die Festlegung des Gehalts innerhalb einer Gehaltstabelle wird das Dienstalter festgelegt unter Berücksichtigung der vom Bediensteten als statutarisches Personalmitglied oder als Mitglied des Vertragspersonals bei einer der folgenden Einrichtungen tatsächlich geleisteten Dienste:
> 1. bei jeder völkerrechtlichen Einrichtung, der der Föderalstaat, eine Gemeinschaft oder eine Region angehört,
> 2. bei jeder Einrichtung, die von der Regierung des Kongos oder der Regierung von Ruanda-Burundi abhing ungeachtet der Tatsache, ob sie als getrennte juristische Person errichtet war oder nicht,
> 3. bei jeder der gesetzgebenden, ausführenden oder richterlichen Gewalt unterliegenden Einrichtung des Föderalstaates, ungeachtet der Tatsache, ob sie als getrennte juristische Person errichtet ist oder nicht,
> 4. bei jeder der dekretgebenden oder ausführenden Gewalt unterliegenden Einrichtung einer Gemeinschaft oder einer Region, ungeachtet der Tatsache, ob sie als getrennte juristische Person errichtet ist oder nicht,
> 5. bei einer Provinz, einer Gemeinde, einer Gemeindevereinigung, -agglomeration oder -föderation, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einer Vereinigung öffentlicher Sozialhilfezentren oder einer Einrichtung, die einer Provinz oder Gemeinde unterliegt,
> 6. bei einer Unterrichtsanstalt beziehungsweise einem psycho-medizinisch-sozialen Zentrum, die/das von einer Gemeinschaft subventioniert wird,
> 7. bei jeder anderen Einrichtung belgischen Rechts allgemeinen oder lokalen Interesses, die einem kollektiven Bedarf entspricht und bei deren Errichtung oder besonderer Führung die vorherrschende Position der öffentlichen Behörde festgestellt wird, und bei jeder Einrichtung, die in Belgisch-Kongo oder Ruanda-Burundi bestanden hat und die den gleichen Bedingungen entspricht

In der Erwägung, dass die 34 Monate seit der Einstellung von Frau Anne MARIN und die 26 Monate aus dem Kabinett des Ministerpräsidenten insgesamt 60 Monate, das heißt 5 Dienstjahre, ergeben;

In der Erwägung, dass Frau MARIN Anne über ein Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs verfügt;

In der Erwägung, dass Frau MARIN Anne somit die Bedingungen für eine Laufbahnentwicklung erfüllt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Frau MARIN Anne wird rückwirkend ab dem 1. April 2026 eine Laufbahnentwicklung von D6 zu D7 gewährt.

Artikel 2 - Der Personaldienst wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird Frau Anne MARIN zugestellt.

Das Ratsmitglied R. Franssen hat die Sitzung für die Beratung und Abstimmung des Punktes verlassen (Art. 26 des Gemeindedekretes)

28. Laufbahnentwicklung von Herrn Bernard FLAS - Bauhofarbeiter

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;

Aufgrund des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts sowie der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts, insbesondere bezüglich der Laufbahnentwicklung von D1 zu D2;

In Anbetracht, dass für den Übergang zu D2 folgende Regeln gelten:
D.2.
Qualifizierte/r Arbeiter/in
Laufbahnentwicklung :
Für qualifizierte Arbeiter, die Inhaber der Tabelle D.1. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 12 Dienstjahre in der Tabelle D.1., wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben, ODER
- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.1., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtumfang von 40 Stunden wovon mindestens die Hälfte funktionsspezifisch sein muss.

In der Erwägung, dass Herr Bernard FLAS ab dem 01.07.2014 eine Laufbahnentwicklung von E1 zu D1 gewährt wurde;

In der Erwägung, dass Herrn Bernad FLAS lediglch eine zusätzliche Ausbildung von 8 Stunden erhalten hat;
1/03/2017 ZAWM – Befähigungsnachweis zum Führen eines Gabelstaplers 8 St

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 29. September 2026, durch den Herr FLAS auf Vorschlag des Bauhofleiters, Herrn Oliver CORMAN, sowie des Generaldirektors die Globalbewertung "sehr günstig" erhalten hat;

In der Erwägung, dass Herr Bernad FLAS somit die Bedingungen für eine Laufbahnentwicklung erfüllt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Herrn Bernard FLAS wird rückwirkend ab dem 01. Juli 2026 in Anwendung der Laufbahnentwicklung gemäß dem Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen zur Gehaltsstufe D2 aufsteigen.

Artikel 2 - Der Personaldienst wird beauftragt, den Beschluss bezütlich der Laufbahnentwicklung von Herrn Bernard FLAS in der Personalakte aufzubewahren.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird Herrn Bernard FLAS zugestellt.

Das Ratsmitglied R. Franssen nimmt erneut an der Ratssitzung teil.

29. Laufbahnentwicklung von Frau Andrea QUOILIN - zur Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 112;

aufgrund des Gemeindekollegiumsbeschlusses vom 22.09.2026, in dem Frau Andrea QUOILIN, Springer für die Raumpflege in den Gebäuden der Gemeinde Lontzen, rückwirkend ab dem 01. Juli 2026 in Anwendung der Laufbahnentwicklung gemäß dem Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen zur Gehaltsstufe E2 aufsteigt.

Einziger Artikel - Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Gemeindekollegiumbeschluss vom 22.09.2026 zur Kenntnis.

Der Generaldirektor,
Manuel STANER

Der Bürgermeister,
Patrick THEVISSEN

INHALTSVERZEICHNIS